

Wöchentliche Mindensche Anzeigen.

Nr. 26. Montags den 25. Juni 1798.

I Publicandum.

Es ist oft der Fall gewesen, daß die bey dem Ober-Bau-Departement zum architectonischen Examen sich meldende Candidaten zwar gute Vorkenntnisse gezeigt haben, daß es ihnen jedoch an einer zureichenden Summe derselben, und besonders practischer Kenntnisse, gefehlet hat, um zu Bau-Inspector-, Deich-Inspector- oder Land-Baumeister-Stellen empfohlen zu werden.

Um solchen Subjecten ihre fernere Ausbildung zu erleichtern, ist beschlossen worden, daß außer dem zusörderst für alle Candidaten bestimmten geometrischen und Feldmesser-Examen diejenigen, welche sich zugleich der Baukunst gewidmet haben, oder nach gedachtem ersten Examen derselben befließigen werden, im erstern Falle gleich mit jenem ersten Examen verbunden, im zweyten Falle aber, wenn sie sich dazu besonders melden, über ihre Vorkenntnisse in der Baukunst tentiret werden sollen.

Wenn sie in dieser vorläufigen Prüfung bestehen, sollen sie ein Attest erhalten, daß sie als Bau-Conducteurs bey auszuführen dem Bau, unter der Aufsicht und Leitung eines schon im Dienste stehenden Bau-Offizianten, gegen billige Diäten während des Baues angestellt werden können, wodurch sie die beste Gelegenheit erhalten, ihre Kenntnisse zu erweitern und besonders sich

die practischen zu verschaffen, um hernach, wenn sie weiter befördert werden und bestimmte Bedienungen mit fixirtem Gehalt erhalten wollen, einem vollständigen Examen genügen zu können.

Es wird aber dabey ausdrücklich festgesetzt, daß dergleichen Conducteurs, ohne die zum großen Examen erforderlichen und bewiesenen Kenntnisse, keine der zuletzt gedachten Bau-Bedienungen haben, nichts unter eigener Auctorität bauen, auch keine Anschläge ohne Attest des Bau-Bedienten, welchem sie zugeordnet sind, einreichen sollen.

Zur guten Erledigung dieser vorläufigen Prüfung soll das Ober-Bau-Departement nur folgende Kenntnisse von Candidaten verlangen:

1. Eine umständliche Kenntniß von der Körperlehre, den Eigenschaften und der Berechnung der Körper und ihrer Oberflächen bis zur Kugel mit Einschluß derselben, Ausziehung der Cubic-Wurzel, Anwendung der Körperlehre auf die Berechnung des Erdauswurfs, und Ausrechnung der gewöhnlichsten bey Gebäuden vorkommenden in meßbare Grenzen eingeschlossener Körper.
2. Die Lehre vom Gleichgewicht fester Körper und des Wassers, oder Static und Hydrostatic.

Ec

3. Die ersten Gründe der Baukunst überhaupt, und besonders der öconomischen.
4. Die ersten Gründe der Brücken-, Schleusen-, Strohm- und Deich-Baukunst.
5. Die ersten Gründe der Wege- und Chaussée-Baukunst.
6. Die ersten Gründe zu Verfertigung der Bau-Anschläge.

In Absicht des Zeichnens hat der Candidat den Grundriß, Aufriß und das Quersprofil eines wirthschaftlichen Wohngebäudes von mäßiger Größe mit gewölbten und Balken-Kellern, alles genau und sauber gezeichnet, vorzulegen, und darüber, daß er solches selbst entworfen und gezeichnet habe, sich zu legitimiren.

Diese Kenntnisse muß daher ein jeder, der eine solche Conducteur-Stelle ambirt, sich zu verschaffen angelegentlichst beflissen seyn. Mit dem großen Bau-Examen wird es ferner wie bisher gehalten.

Sign. Berlin, den 8ten May 1798.

(L. S.)

Auf Seiner Königlich Majestät allergnädigsten Special-Befehl.

v. Heimtz. v. Werder. v. Arnim. v. Böß.
v. Struensee. v. Kanneurff.

II. Citations Edictales.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.

Thun kund und fügen hierdurch zu wissen: demnach die Intestat-Erben des am 17ten März d. J. allhier verstorbenen Decani Brickwedde den Nachlaß desselben cum beneficio legis et inventarii angetreten haben, und daher zur Erwirung des Zustandes der Erbschafts-Masse der erbenschaftliche Liquidations-Prozeß eröffnet, mithin die Edictal-Citation der Creditoren verfügt worden; als citiren Wir alle und jede, welche Forderung und Ansprüche an diesem Nachlaß zu haben vermeynen, hiermit vor dem ernannten Deputato Regierungs-Referendario Ebmeier Iten auf hiesiger Regierung in Termino den 3ten Sept. 1798

des Morgens 9 Uhr zu erscheinen, und ihre Forderungen an den Brickweddeschen Nachlaß, worin sie auch bestehen mögen, spätestens in diesem Termine zu liquidiren, die darüber in Händen habenden Beweismittel mit zur Stelle zu bringen, und die Forderungen zu verifficiren. Dabey wird den Creditoren, welche persönlich zu erscheinen gehindert werden, und hier keine Bekanntschaft haben, frey gelassen, sich an den Criminal-Rath und Justiz-Commissair Hoffbauer oder Justiz-Commissair Lampe allhier wohnhaft zu wenden, und den zu erwählenden Mandatarium mit gehöriger Information und legaler Vollmacht zu versehen. Dabey dienet aber zur Warnung, daß die Ausbleibende aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und mit ihren Forderungen nur an dasjenige, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte, verwiesen werden sollen, wornach sich also ein jeder zu achten hat. Urfundlich ist diese Edictal-Citation, die sowohl hier bey Unserer Regierung, als in Bielefeld und Osabrück affigirt, als auch den hiesigen Intelligenz-Blättern 6 mahl und den Lippstädter Zeitungen 3 mahl inserirt worden, unter der Regierung Insignel und Unterschrift ausgefertigt worden.
Sign. Minden den 18. May 1798.
Anstatt und von wegen etc.

Craven.

Demnach durch den auf Andringen eines bewilligten Gläubigers veranlaßten öffentlichen Verkauf des Königl. Eigenthümlichen Moorherms Colonat. No. 30 Bauerschaft Westerbauer Kirchspiels Mettingen hiesigen Grafschaft Lingen zwar so viel herausgekommen, daß der bewilligte Gläubiger befriedigt werden kann, und auch einiges für die übrigen Gläubiger übrig bleibt; letztere aber, die sich bereits in beträchtlicher Zahl gemeldet, bey weiten nicht völlig bezahlt werden können; so ist per Decretum vom heutigen Tage concursus

Creditorum erkannt und der Cammer Fiscal und Justiz Commissarius Petri vorläufig zum Curator bestellt.

Es werden diessnach sämtliche Gläubiger des kürzlich verstorbenen Colono Moorherms durch gegenwärtige edictal Ladung verabladet, um ihre Ansprüche an dessen Concurs Masse in dem auf den 3ten Sept. vor hiesigen Königl. Deputations Gerichte bestimmten liquidations Termin gebührend anzumelden und deren Richtigkeit gehdrig nachzuweisen; sich auch über die Bestätigung des vorläufig angeordneten Curatores zu erklären.

Diejenigen Gläubiger die sich in diesen Termin weber in Person noch durch zulässige Bevollmächtigte, wozu ihnen die hiesigen Justiz Commissarien Hoffiskal Metzlingh und Professor Kaydt vorgeschlagen werden, melden werden mit ihren Forderungen an die Masse, präcludirt und ihnen gegen die übrigen Gläubiger ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Auch wird allen und jeden, welche Von verstorbenen Colono Moorherm etwas an Geldern, Sachen, Effecten oder Briefschaften hinter sich haben, durch gegenwärtigen offenen Arrest angedeutet, davon dem Königl. Deputations Gerichte förderst treuliche Anzeige zu machen, und solche Gelder und Sachen, mit Vorbehalt ihres Rechts, zum gerichtlichen Deposito abzuliefern, widrigenfalls, wenn dennoch an sonst Jemanden davon etwas bezahlt oder ausgeantwortet wird, dieses für nicht geschehen geachtet und zum besten der Masse anderweit bey getrieben werden soll, mögte aber der Inhaber solcher Gelder oder Sachen solche verschweigen und zurück halten, so wird er noch außerdem alles seines Rechts für verlustig erklärt werden.

Sign. Lingen den 15ten Juny 1798.

Königl. Preuss. Lingensches Deputations
Gericht. Dieckmann.

Da der Herr von Loen zu Loen und
Götterwick verschiedene und un-

terändern an dem Herrn Cremer zu Vollmering am 16ten October 1797 folgende in dem gedruckten, und öffentlich bekannt gemachten Verzeichnisse näher erwähnten zum Ablich freyen Haus Loen bey Südlohe gehdrigen Grundstücke: als sub. Nro. 17 drey kleine stückger Ackerland gegen Meinerts Weide und Hecke Circa 2 $\frac{1}{2}$ Scheffel, sub Nro. 17 ein stück dito nächst Meinerts Haacken Acker Circa 4 Scheffel, sub Nro. 22 ein stück dito daselbst Circa 3 $\frac{1}{2}$ Scheffel sub Nro. 26 ein stück dito daselbst Circa 4 Scheffel, sub sub Nro. 31 ein stück den Haacken Acker Circa 4 Scheffel am hohen Wege an Cremers Weide gränzen, sub Nro. 35 eine Wiese, der kleine Heckenthal genannt mit dem mit jungen Heistern besetzten Anschuß zu Circa 6 Fuder Heu, sub Nro. 36 den großen Heckenthal zu ungefehr 18 Scheffel gesay mit dem nach Seiten Wellmann und Dnigsbuschgrund bis an hemmersheck angränzenden Grund aus freyer Hand öffentlich verkaufet hat, und in untengesetzten acto dem Betracht, das die ausgewesene edictal Ladung in diesem Hochstifte gehdrig bekannt gemacht, und den nicht erschienenen ein ewiges stillschweigen eingebunden ist, auf nunmehr eingekommene Erklärung, das der Ankäufer Cremer so viel seine angekaufte Grundstücke betrifft ebenfalls auf die Bekanntmachung durch auswärtige Zeitungen bestehn wider alle und jede an die Vorgemeldeten Cremer angekauften Grundstücke Anspruch oder oder dingliches Recht habende oder zu haben vermeinende gebetenes Extentivum Citationis edictalis ad proponendum et iustificandum sub poena perpetui silentii cum termino peremptorio sex septimanarum dergestalt, das solche durch die Mindensche, Weseler, Rotterdammer Zeitungen dreymalen gehdrig bekant gemacht werden soll, erkant worden.

Da her werden ausbesondern Befehl Sr. Hochwården Herrn Officialen des Hochfürstlich Münsterischen geistlichen Hofger
Cc 2

richts ordenlichen Richters alle und jede, welche an die vorgemeldeten zum Ablich freyen Haus Loen bey Südlohe gehdrigen un den Cremer von dem Loen verkauften Grundstücke ex titolo Crediti, feudi fidei commissi aut ex quocunque alio Capite anspruch oder ein dingliches Recht haben, oder zu haben vermeinen" hiemit ein für drey mal edictaliter verabladet, ein innerhalb Sechs Wochen nach erster Verkündigung dieses als hlerzu peremptorie angesetzte Frist ihre angesagten Grundstücke haben oder zu haben vermeinnende Ansprüche bey dem hiesigen Geistlichen Hof- und official- Gerichte durch gnügsam bevollmächtigte Anwölde vorzustellen, und gehdrig zu rechtfertigen, mit der Verwarnung und Strafe, das sonst nach Umlauf obenangesezter Frist ihnen darüber ein ewiges Stillschweigen eingebunden werden soll.

Sign. Münster den 21ten May 1798.

de Speciali Mandato
Reverendissimi Dni officialis,
Cruse Causae Actuarius
mpr :

III. Sachen, so zu verkaufen.

Amt Ravensberg. Auf Meyer Stollten Hofe in Winkelshütten bey Borgholzhausen soll am Dienstag den 3ten Jul. ein Pferd und zwey Rinder, allerhand Acker- und Hausgeräth, und einige Betten, öffentlich meistbietend verkauft werden. Die Kauflustigen werden daher eingeladen, gedachten Tages Morgens 9 Uhr sich daselbst einzufinden, und annehmlich zu bieten.

Meinders.

IV. Sachen zu verpachten.

In Termino den 20ten July a. c. soll die im 20ten Stück dieser Anzeigen näher beschriebene Altenstädter Rathsapotheque auf 5 bis 6 Jahr am hiesigen Rathhause anderweit meistbietend verpachtet werden, Herford den 23ten April 1798.

Nachdem beliebet worden das die Concession zum Viehverschnitt in den Aemtern Iburg Wörden Grönnenberg Wiltlage Hunteburg und Reckeuburg anderweit auf vier Jahre verliehen werden soll! so haben sich diejenigen, welche solche zu erhalten wünschen am Montage den 16ten des bevorstehenden Monats Julii, des Morgens um Zehn Uhr auf hiesigem Königlichem Schlosse am gewöhnlichen Orte einzufinden, und können die Bedingungen auch vorher auf der Registratur eingesehen werden.

Osnabrück den 14ten Juny 1798.

Aus Hochfürstlicher Cammer.

V. Avertissements.

Es werden hierdurch alle diejenigen, welche überhaupt an Ihro Königl. Hoheit der Frau Abtissin zu Herforden, und besonders für die zu Dero Hof und Haushaltung gelieferten Waaren und Sachen, Anforderungen zu machen haben, aufgefordert, diese ihre Forderungen in Termino den 18ten September a. c. in Herford, vor der von Seiner Königlichem Majestät von Preußen ernannten, aus dem Regierungs-Präsidenten v. Arnim, dem Geheimenrath v. Hohenhausen, und den Regierungs-Räthen v. Hellen und v. Boff bestehenden Commission, zu liquidiren, und anzugeben, dergestalt, das diejenigen, welche sich nicht in diesem Termin melden, es sey, das sie gar nicht, oder später sich melden, mit ihren Forderungen nicht weiter gehört, sondern gänzlich damit ausgeschlossen, und derselben verlustig seyn sollen. Sign. Herford am 7ten Junii 1798.
v. Arnim. v. Hohenhausen. v. Hellen. v. Boff.

Herford. Einem geehrtesten Publicum mache ich hiedurch bekannt, das ich mich in hiesiger Stadt als Uhrmacher etabliret habe, und empfehle mich zur Verfertigung und Reparatur von allen Sorten Wand- Tafel- auch Taschen- Uhren unter

der Versicherung der treuesten Arbeit gegen möglichst billige Bezahlung.

Christian Will,

wohnhast bey dem Drechsler Hrn. Keldel.

Da das hiesige Brauamt angezeigt hat, daß die verschiedentlichen Klagen über das Bier nicht den Brau-Officianten, sondern den Käuffern desselben, die unreine Gefäße ins Brauhaus lieferten, auch nachher das Bier nicht ordentlich behandelten, oder gar Verfälschungen dabey sich zu Schulden kommen ließen, zur Last fallen müßten: So wird zur Sicherstellung der Brau-Officianten, auch des Publikums, auf Ansuchen der ersteren hiedurch befehlet gemacht, und verordnet, daß jeder Bier-Consument, der aus dem Brauhaus künftig Bier holen wird, verpflichtet seyn soll, sich aus dem Gefäße, daß er mit Bier angefüllet abhølet, wozu die Brau-Officianten angewiesen worden, sich erst eine Probe zur Untersuchung des Geschmacks, ob es beyschmeckend oder nicht, geben, ferner durch Einsetzung des Bier-Probiers sich überzeugen soll, ob das Braunbier 2 und einen halben Grad, und das Weißbier 4 und einen halben Grad am Gewicht halte, damit sodann in continenti bey dem Mangel des einen oder des andern die nöthige Untersuchung angestellt, und im Fall einer Fahrlässigkeit der Brau-Officianten, oder des Consumenten, deshalb verfügt werden kann. Wer daher bey Abholung des Biers diese Untersuchung angestellt, und das Bier gut befunden hat, oder aber diese

Untersuchung unterlassen wird, soll nachher mit Klagen über das Bier gar nicht gehöret, sondern wenn er solche dennoch führet, als Calumniant zur Bestrafung gezogen werden. Minden den 22. Juny 1798.

Magistratus allhier.
Schmidts. Nettebusch.

Bielefeld. Frisch von der Quelle sind nach stehende Mineral-Wasser bey mir zu bekommen als Fachinger, Pirmonter in ordinairen und Pinz Vout. des gleichen Salz Brunnen in billigen Preisen, so wird auch noch in diesen Tagen Selters und Driburger Brunnen erwartet.
bey Niemeyer am Niederthor.

Auf den Amte Petershagen liegt eine Partie Wolle zum Verkauf parat, Liebhaber können sich binnen 8 Tage bey den Amtman Ludowig melden.

In der Credit-Sache der Fehring's odet Hortmann's Stette Nr. 13. in Frille hiesigen Amts-Antheils soll in Termino den 29ten Jun. ein Classifications- und Abweisung-Urthel publicirt, auch mit Ausbezahlung der sich gemeldet habenden Gläubiger verfahren werden; diejenigen, welche dabey interessirt sind, können sich sodann Morgens 9 Uhr am hiesigen Amte einfinden.

Sign. Petershagen den 16. Jun. 1798.
Königl. Preuß. Justizamt.
Becker. Goecker.

Leichte Mittel zur Vertilgung der Maulwürfe.

(Fortsetzung und Schluß.)

Zu Ende des Winters gehen die Maulwürfe am eifrigsten zu Werke, und werfen dann die mehresten Häufchen auf. Dazu werden sie von mehr als einer Ursache

angetrieben; erstlich müssen sie für die Nahrung ihrer Jungen sorgen, die dann gewöhnlich zur Welt kommen; zweitens finden sie zu der Zeit es am leichtesten, die

Erde durchwühlen zu können; drittens fängt dann die Luft an, gelinder zu werden, das Thier kommt wieder zu Kräften, die es unter der strengen Kälte verloren hatte. Also zu dieser Fahrzeit muß man auf die Maulwürfe am eifrigsten Jagd machen, man kann ihnen, während daß sie arbeiten, am besten beikommen.

Das Männchen vom Maulwurf ist viel stärker, als das Weibchen. Die Haufen, welche das erstere aufwirft, sind viel größer, und es macht ihrer auch in größerer Zahl.

Die Zeiten des Tags, wo die Maulwürfe am thätigsten zu sein pflegen, sind Sonnenauf- und Niedergang, und Mittag. Bei dürrem Wetter feht man sie mehrentheils nur bei Sonnenaufgang die Erde aufwerfen, und im Winter dann, wenn die Sonne schon mit ihren Stralen ein wenig die Erde erwärmt hat.

Es kann einer leicht bemerken, wie viele Maulwürfe in einem gewissen Bezirk vorhanden sein mögen, wenn er die frisch aufgeworfenen Häufchen zählt, die keine Gemeinschaft mit einander zu haben scheinen.

Noch muß ich bemerken, daß das Thier ein schlechtes Gesicht hat, oder beinahe gar nicht sieht; sein Gehör aber ist desto schärfer.

Ich komme nun auf die Weise, wie man ihnen zu Leibe gehen muß. Gleich mit Anbruch des Tages geht man rund um den Garten oder die Wiese herum, in denen man die Maulwürfe vertilgen will; und dann findet man sie alle über der Arbeit. Die frischen aufgeworfenen Haufen beweisen es.

Ist man nun gerade nahe bey einem Haufen, den so eben der Maulwurf aufwirft, so verfährt man nach der Weise der Gärtner, und hebt mit einem Stich des Grabscheits den Haufen sammt dem Grabber aus. Dann ist der Gang abgeschnit-

ten, ehe das Thier den Ansatz gehört hat, es kann also nicht entwischen.

Allein, der Haufe mag noch so frisch sein, so muß einer doch, wenn er nicht gerade in dem Augenblick zugegen ist, wo das Thier aufwirft, nicht seine Zeit mit Daraufwarten verlieren, sondern gleich zu den Mitteln, die ich anzeigen werde, schreiten.

Findet man einen frischen und allein stehenden Haufen, der durch seine Lage zu erkennen giebt, daß er mit weiter keinen Gemeinschaft habe, welches immer der Fall ist, wenn der Maulwurf von oben hinunter gearbeitet hat, weil er sich eine bequemere Wohnung suchen wollte, als die vorige war. Alsdann hebt man den Haufen mit dem Grabscheit auf, und gießt auf die Mündung des Ganges eine Flasche voll Wasser. Dadurch wird das Thier, das dann immer nicht weit davon ist, gezwungen sein, herauszukommen, und man wird es mit der Hand ergreifen können.

Man erfährt auch dadurch, ob ein Haufe mit den übrigen keine Gemeinschaft habe, wenn einer das Ohr an den Hügel anlegt, und zu gleicher Zeit stark hustet; hat er mit den benachbarten Haufen keine Kommunikation, so wird man hören, daß der erschrockene Maulwurf durch seine Bewegung ein Geräusch macht. Alsdann kann er einem nicht entgehen, man darf nur entweder Wasser eingießen, oder mit dem Grabscheit nachgraben, bis er gefunden ist; denn er steckt gemeiniglich nicht über 15 bis 18 Zoll tief.

Wenn man über Sommer in den Gärten ein Beet frisch begossen hat, kommt der Maulwurf durchs Röhle und Feuchte heranzugelockt, gern dahin, und setzt sich fest. Er macht dann dicht unter der Oberfläche einen Gang, kaum einen Zoll tief. In diesem Fall kann man ihn leicht fangen. Wenn man ihn aufarbeiten sieht, darf man nur mit dem Fuß rückwärts in die Höhlung treten, damit man ihm den Rückweg ver-

sperre, hernach gräbt man mit dem Grabscheit den Haufen auf, und dann ist das Thier gefangen.

Wenn man mit dem Grabscheit dem Maulwurf nachgräbt, und ihn fangen will, driugt er fast perpendicular in die Erde, um besser der Gefahr, die ihm droht, zu entgehen. Dann hat man nicht nöthig, lange nachzugraben, sondern gießt nur ei-

ne Flasche Wasser nach, so kommt er von selbst wieder in die Höhe.

Man hat zwar der Handgriffe noch mehr, die zur vorgedachten Absicht dienen, ich übergehe sie aber, weil sie mehr Umstände erfordern, als man bei gemeinen Gärtnern oder Landleuten voraussetzen darf (Defonomischen Hefte für den Stadt- und Landwirth.)

Etwas über den Mineral-Brunnen bey Hülhorst im Amte Meineberg.

Nicht weit von Hülhorst, zur Lursmühle, hat sich schon seit langen Jahren eine mineralische Quelle gezeigt, welche in einer Bockemühle, unter der Walze des Wasserrades hervor kömmt. Ihr starker Schwefeldunst war oft den Leuten bei der Arbeit in der Mühle beschwerlich. Weil diese Quelle unbequem liegt, so könnte sie nicht gehörig geöffnet und gereinigt werden und also auch das Wasser daraus nicht gebrauchet werden.

Die Gegend bei der Mühle scheint aber in der Tiefe viel Mineralisches, besonders aber Eisen- und Schwefel-Theile zu enthalten und die Erdschicht, oder Grund, woraus das Mineralwasser hervor quillet, ist schwarz, wie Steinkohlen, dabei klebet es an, wie Pech und die Oberfläche des Wassers ist dunkelblau, ja fast schwarz im Ansehen, im Glase aber so klar wie Krystall. Vor mehrern Jahren suchte ich mit Erlaubniß des Besizers die Quelle aus der Bockemühle, wenn es möglich wäre, an einen andern Ort zu leiten, allein meine Bemühung war wegen des vielen wilden, oder natürlichen Wassers vergeblich, bis zuletzt ich 1791 eine neue Quelle zufälligerweise fand.

Der Herr Hofrath und Landphysicus Opitz, welcher 1791 hier bei der Blattern-

krankheit viele Kinder so glücklich inoculirt hatte, besah auch die hiesigen mineralischen Quellen und gab ihnen darauf seinen Kenner-Beifall. Er urtheilte nachher davon, daß dis Wasser, besonders als Bad wider manche beschwerliche Zufälle könnte mit Nutzen gebraucht werden.

Gleich darauf wurde ich durch die menschensfreundliche Unterstützung unsers Herrn Beamten, des Herrn Commissions-Rath Deltius, der stets ein Beförderer alles Guten und Gemeinnützlichen ist, in den Stand gesetzt eine Badewanne anschaffen zu können, welche nahe bei der Quelle jetzt in einem Hause ist, worin die Leute auf Verlangen gern ein Bad besorgen. Seit 1791 ist von dem Herrn Hofrath Opitz der Gebrauch dieses Mineralwassers mehreren Personen, welche an Lähmungen, Krämpfen, gichtischen Zufällen, Gliederschwäche, Fistelschaden, und noch andern körperlichen Uebel litten, oft empfohlen und verordnet worden. Ja schon mancher verdankt diesem Mineralbrunnen, wo nicht gänzliche Hülfe von seinem Leiden, doch gewiß die beste Linderung. In den beiden letzten Jahren haben über 40 Personen mit dem besten Erfolge das Bad da gebrauchet, worüber ich mich auf das Zeugniß der in der Nachbarschaft wohnenden Leute

berufen kann. Ja, nöthigenfalls könnte ich mehrere namentlich anführen, welche dadurch von Krämpfen, Gliederschwäche, Nervenzübel und Lähmungen sind geheilet worden. Besonders berufe ich mich hiebei auf das Zeugniß des würdigen und so gemeinnützigdenkenden Herrn Hofraths Spitz, welchem ich mehrmalen mündlich und schriftlich Nachricht von dem Gebrauche des hiesigen Mineralwassers gegeben habe; auch werden die beyden hiesigen Herrn Beamte, denen die Heilkräfte des hiesigen mineralischen Wassers bekannt sind, meine Nachricht bestätigen können. Die Herrn Aerzte, Hartog, Möller und Krüwel haben auch diesem Mineralwasser ihren völligen Beifall gegeben und nach Umständen, unter Anleitung eines Arztes, den Gebrauch desselben für heilsam erklärt.

Da ich kein Arzt und Kenner von mineralischen Wasser bin, so habe ich auch dessen verschiedene Bestandtheile nicht anführen können; ich wünschte aber, daß es möchte chemisch untersucht werden, damit man desselben Werth, nach seinem Gehalte, oder Bestandtheilen, besser würdigen könn-

te. Bisher läßt sich aber aus Erfahrung das Urtheil fällen, daß es schon bei manchem heilsame Kräfte bewiesen, weil mehrere mit Dank und Freude das Bad verlassen haben.

Obgleich das Wasser, wo nicht stärker, doch eben so stark, wie das zu Memdorf seyn soll, wie ich nach dem Urtheil von Kennern gehört habe, so ist diese Wohlthat der Natur und des Landes doch bisher noch nicht gehörig geschätzt worden. Die Quelle ist nicht gemauert, noch vielweniger bedekt mit einem Dache; es sind weiter keine Anstalten da, als die einzige angeführte Badewanne.

Nicht aus Nebenabsichten, sondern um das Nützliche nach Pflicht bekannt zu machen und zu befördern, habe ich diese Nachricht einrücken lassen wollen. Ich hoffe, daß diese Mineralquelle, dieses gutartige, aber bisher verlassene Kind der Natur, welches bisher, leider, als Stiefkind angesehen, künftig noch einen wohlhabenden Pfleger bekommen werde.

Hülhorst 1798.

Harrhausen, Pr.

Einige Erinnerungen zur Empfehlung des schwarzen Kirschbaums.

Ben dem Holzmangel, der mit den Jahren sich wohl leider eher vermehren, als vermindern wird, hat mancher gutdenkender und erfahrner Oekonom dem deutschen Publico bald diese, bald jene ausländische Holzart, wegen des geschwinden Wachsthums und der sonstigen Nutzbarkeit dringend empfohlen. Mit dank wird jeder der dazu nach seinen Umständen Vermögen und Gelegenheit hat solche ausländische Holzarten gern sich anschaffen: Doch

würden wir gegen unser einheimischen Holzarten undankbar handeln, wenn wir deren Nutzbarkeit darüber vergäßen und das Anpflanzen derselben versäumten.

Zu denjenigen Bäumen, die in mancher Absicht und besonders des Holzes wegen verdienen gepflanzt zu werden, rechne ich außer, Eichen, Bächen, Tannen, Fichten u. auch diejenige Art von Kirschbäumen, worauf die kleinen schwarzen Vogelkirschen wachsen.

(Die Fortsetzung und Schluß künftig.)